

An das Bundesministerium für Finanzen
z.H.: GL Mag. Bernadette M. Gierlinger
Hintere Zollamtstraße 2b
A-1030 Wien

Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates
und
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 3. Dezember 2008

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,
bzw. als beratende Funktionäre:
KommR Wilhelm Turecek; gastronomie-turecek@utanet.at
und KommR Ernst Riedl; e.riedl@kabsi.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden sollen

Sehr geehrte Frau Mag. Bernadette Gierlinger,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf einer Glücksspielgesetz-Novelle 2008 Stellung nehmen zu können.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich bekennt sich prinzipiell zu den Zielen des Jugendschutzes und Spielerschutzes, da wir wissen, dass auch zahlreiche Selbstständige durch Spielsucht ihre Existenz verloren haben – wir weisen aber mit allem gebotenen Nachdruck aber auch darauf hin, dass das so genannte „ kleine Glücksspiel“ kleinen Gastronomie- und Freizeitbetrieben das wirtschaftliche Überleben erst ermöglicht. Verlieren diese Unternehmen in diesen wirtschaftlich äußerst schwierigen Zeiten zum Großteil oder gänzlich diese Einnahmen, so verlieren in vielen Fällen nicht nur die betroffenen UnternehmerInnen ihre Existenz, sondern auch die dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen ihren Arbeitsplatz. Das De-facto-Verbot des so genannten „ kleine Glücksspiels“ würde nicht zuletzt insbesondere in grenznahen Bereichen auch zu großen finanziellen Einbußen der Republik führen.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessenvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen sowie

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel (+43-1) 522 4766-16, Fax (+43-1) 522 31 95
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at

Einpersonenunternehmen, tritt daher für ein ausgewogenes Glücksspielgesetz, das auch die Situation der kleinen Unternehmen ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich – und über die vorliegende Gesetzesmaterie hinaus – wird von uns die, aus unserer Sicht, wieder einmal zu **knapp bemessene Begutachtungsfrist** kritisiert. Aufgrund dieser kurzen Frist müssen wir uns in unserer Stellungnahme auf einige wenige Kernpunkte beschränken und schließen uns im weiteren, unter besonderer Betonung der Interessen der kleinen Unternehmen, der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich an.

Positiv hingegen beurteilen wir das Vorhaben, eine bundesgesetzliche – und damit bundeseinheitliche – Regelung zu schaffen, da die unterschiedlichen Landesregelungen nicht nur zu „Ungerechtigkeiten“ aus Sicht der Betroffenen, sondern gerade für kleine Unternehmen zu erhöhtem Aufwand führt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass die geplanten Übergangsfristen aufgrund der bestehenden unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen und geübten Praxen zum Teil nicht wirken. Nachdem in manchen Bundesländern Aufstellung und der Betrieb eines Geldspielautomaten auf maximal ein oder drei Jahre befristet erteilt wird, würde dies nach der vorliegenden Textierung der Übergangsbestimmung in diesen Bundesländern de facto eine Übergangsfrist von einem bzw. nur drei Jahren bedeuten. Wir ersuchen daher die Übergangsregeln so abzufassen, dass frustrierte Aufwendungen insbesondere von kleineren Unternehmen vermieden werden und sichergestellt ist, dass die Übergangsbestimmungen auch in der Praxis bundesweit voll genutzt werden können. Gleichzeitig wird aufgrund der hohen getätigten Investitionen insgesamt eine Verlängerung der geplanten nur fünfjährigen Übergangsfrist angeregt.

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Glücksspielanbieter, Spielteilnehmer und Vollzugsbehörden ebenfalls wichtige Anliegen der Autoren des vorliegenden Entwurfes sind. Dieses Anliegen teilt der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich ebenfalls, allerdings befürchten auch wir, dass der Entwurf neue verfassungs- und europarechtliche Fragen aufwirft, statt die bisherigen Streitpunkte klar zu stellen. Wir regen daher an, die angesprochene Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu einem der zentralen Ziele im Zuge der aus unserer Sicht notwendigen Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu machen.

Ein weiterer **Kritikpunkt** betrifft die zusätzlich zur Bundesautomatensteuer bzw. zur Kartencasinoabgabe vorgesehene Umsatzsteuer als **zweite Verkehrssteuer auf denselben Tatbestand**.

Im Einzelnen erscheinen uns insbesondere folgende Punkte **diskussionswürdig**:

- **Zu Z 1 und 27 (§ 1 Abs. 2 und 3 sowie § 61 Abs. 20 Z 5 GSpG):**

Wir machen darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Textierung zur Folge hätte, dass etwa jene Unternehmen, die bisher aufgrund der Gewerbeberechtigung „Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter“ aufgrund der Ausweitung des Bundesmonopols, die Rechtsgrundlage zur Ausübung des Gewerbes ohne einer angemessenen Übergangsfrist

verlieren würden. Dies erscheint insbesondere wegen bereits getätigter Aufwendungen auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Von der WKO wurden in diesem Zusammenhang mögliche Grundsätze einer Reglementierung für Kartencasinos erarbeitet; diese Überlegungen sollten bei der Gesetzwerdung evaluiert und gegebenenfalls mitberücksichtigt werden. Die Details zulässiger Kartenspiele könnten dann eventuell auch in einer Verordnung geregelt werden.

Insgesamt ist der hier zu Grunde gelegte Glücksspielbegriff hinsichtlich der erwünschten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nochmals zu überprüfen.

- Zu Z 3 und 27 (§ 4 Abs. 1 bis 3 und 6, § 61 Abs. 20 Z 5 und 5 sowie Abs. 21 GSpG):

§ 4 Abs. 2 GSpG konkretisiert die Verordnungsermächtigung. Zudem wird die Festlegung einer Mindestspieldauer und eines Mindestzeitabstandes zwischen zwei Spielen ermöglicht. Es ist dabei zu hinterfragen, ob die Mindestspieldauer und Höchstgewinne im Einzelfall dann auch noch durch Bescheid oder immer nur durch diese Verordnung geregelt werden soll? Um eine Chancengleichheit zu erreichen, ist dabei die generelle Regelung vorzuziehen.

Auch in Bezug auf die vorgesehene so genannte „Abkühlungsphase“ ist nicht klar, wie diese gestaltet und dann überwacht werden soll. Sachkundige Funktionäre aus diesem Bereich stellen die Frage der sachlich gerechtfertigten Differenzierung, denn eine solche Phase ist im Casinobereich, wo um weit höhere Summen gespielt wird, nicht vorgesehen.

Für die Spielteilnehmer müssen Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten am Aufstellungsort jederzeit zugänglich schriftlich aufliegen – dabei sollte klar gestellt werden, dass dies in deutscher Sprache ausreichend ist.

Zur Entkriminalisierung vom so genannten „kleinen Wirtshauspoker“ soll klargestellt werden, dass eine Ausspielung von Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib keinen Eingriff ins Glücksspielmonopol, und damit keine Strafbarkeit bedeutet, wenn vorgegebene Grenzen nicht überschritten werden. Dabei stellt der Umstand, dass der so genannte „Wirtshauspoker“ gemäß § 4 Abs. 6 GSpG unter denselben Bedingungen im Rahmen eines Vereins monatlich stattfinden kann, der Gastwirt jedoch nur einmal im Quartal diese Ausspielung „zum bloßen Zeitvertreib“ abhalten kann, eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Die Einschränkung, dass von Vereinen Poker „zum bloßen Zeitvertreib“ nur dann einmal im Monat abgehalten werden darf, wenn die Teilnahme auf Vereinsmitglieder beschränkt ist, erscheint nicht ausreichend, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass dieses Erfordernis durch so genannte Tagesmitgliedschaften sehr leicht umgangen werden könnte.

- Zu Z 4 und 27 (§ 5, § 61 Abs. 20 Z 5 und 7 GSpG):

Das Thema der „Automatensalons“ wird vom Sozialdemokratischen Verband Österreichs unter dem Gesichtspunkt, die gängige Praxis von Spielkabinen mit jeweils 2 Automaten zu ersetzen, positiv bewertet. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass den kleinen Gastronomie- und Freizeitbetrieben das wirtschaftliche Überleben gewährleistet bleibt.

- Zu Z 5 und 27 (§ 12a, § 61 Abs. 20 Z 2 bis 4 GSpG):

Durch die Regelung der Video Lotterie Terminals - VLT soll - laut Erläuterungen - der Jugend- und Spielerschutz weiter gestärkt werden, wobei zwischen Einzelaufstellungen (bis zu 3 VLTs) und VLT-Outlets unterschieden wird. Es ist zu bezweifeln, dass dieses neue Glücksspiel einen Ersatz für das kleine Automatenglücksspiel darstellen kann. Es ist zu befürchten, dass potentielle Spielteilnehmer wegen der Verpflichtung sich zu legitimieren, ins Ausland oder in die Illegalität ab "abdriften" könnten. Der zweckmäßigste und effektivste Spieler- und Jugendschutz ist daher in diesem Zusammenhang nochmals von ExpertInnen zu diskutieren. Aus der 'Praxis' stammt der Vorschlag, auch für die kleinen Gastronomie- und Freizeitbetriebe zwar grundsätzlich maximal drei Geräte pro Standort zuzulassen, diese Zahl jedoch bei Überschreiten bestimmter Quadratmeterzahlen (etwa pro zusätzliche 10 m² - ein weiteres Gerät) bis zu einer noch festzulegenden Maximalzahl zuzulassen.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Günther Wändl
Geschäftsführer des SWV-Österreich



LAbg. KommR Fritz Strobl
Fraktionsvorsitzender des
SWV-Österreich im WP